

Wöchentliche Mindenische Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 3. Nov. 1783.

I Avertissements.

Sachdem mißfälligst bemerkt worden, daß sich seit einiger Zeit ausländische Hausanten, besonders mit Eisen- Waaren, in hiesigen Provinzen aufgehalten, solches aber denen so oft emanirten Hausieredicten ganz zuwider ist; als wird hierdurch allen und jeden Unterthanen nochmals verboten, von dergleichen ausländischen Hausanten Eisenwaaren zu kaufen, widrigenfalls, und wenn sie dessen überführt werden, ihnen die nehmliche Strafe zuerkant werden soll, als wenn die gekauften Waaren von auswärts heimlich eingebracht worden. Zugleich wird auf dem platten Lande sämtlichen Untervögten, Bauerrichtern und Vorstehern, in deren District dergleichen Hausanten öffentlich herum gegangen, oder sonst erweislich gestattet zu seyn bekundet werden mögte, dergleichen den Krägern, die einen Hausanten mit einem nicht beym Grenz- Zoll oder der nächsten Stadt versegelten Waaren- Vorrath bey sich aufnehmen, und seine Waaren auszulegen, zugeben, und wie solches geschehen, nicht anzeigen, hierdurch angedeutet, daß sie nach Maassgabe des Hausieredicts vom 10ten Novbr. 1743 in zehen Rthl. Strafe für jeden Fall genommen werden sollen. Signatum Minden den 18ten Octbr. 1783.

Herford. Da seit einiger Zeit die Haltung der sogenannten Ddnten bey Gelegenheit einer Hausrichtung, einer Hausreparatur, Kindraufe und andern Vorfallenheiten unter den Einwohnern hiesiger Stadt und deren Burgbahn merklich einzureißen beginnet, durch selbige aber nur zum Müßiggange, zu Verschwendungen und Ausschweifungen Veranlassung gegeben wird. So ist von Magistrats wegen zu verordnen gut gefunden, daß derjenige Einwohner und Unterfasse, welcher ohne vorherige ausdrückliche Magistratliche Bewilligung ein solches Gelag, es sey unter was für Vorwande es wolle, anstellet, in 20 Rthl. jeder aber der demselben als Gast beywohnet in 2 Rthl. Strafe genommen und solche ohne alle Nachsicht beygetrieben werden soll. Wornach sich jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Sämtlichen Einwohnern hiesiger Stadt und des Berges vor Herford, wie auch allen Colonis, Neuwohnern und Heuerlingen hiesiger Feldmark wird hierdurch wiederholtentlich bekant gemacht, daß niemand von ihnen sich unterstehen darf, fremden unbekanten Personen weder auf kurze noch längere Zeit bey sich Aufenthalt zu verstatten, ohne selbige gleich nach ihrer Ankunft beym Policcy- Amte zu melden. Wer hiewieder handelt, hat so wie die Wirthschaftstreibende Einwohner, welche die An-

meldung derer bey ihnen einkehrenden fremden Personen unterlassen, zu gewärtigen, daß er für jeden Contraventions-Fall mit 2 bis 5 Rthlr. Geld und nach Befinden auch mit Leibes-Strafe unausbleiblich belegt werde.

II Citationes Edictales.

Gegen die ausgetretenen Landeskinder des Amts Keineberg, namentlich: Johann Henrich Blotvogel, aus der Bauerschaft Iesenstedt. Carl Franz Ravensbeck, Nr. 80, Bauerschaft Oberbauerschaft. Johann Henrich Niederhomborg, Nr. 12. Bauerschaft Dünne. Henrich Herm. Oermann, Nr. 18 der Oberbauerschaft. Johann Henrich Holzmeier Nr. 2 der Oberbauerschaft. Johann Friedrich Schlotmann, Nr. 47. der Oberbauerschaft. Johann Conrad Oftermann Nr. 6 Bauerschaft Mehnen. Johann Friederich Jungemeier Nr. 7. der Bauerschaft Mehnen. Johann Steffen Wollmeyer Nr. 34, der Bauerschaft Gehlenbeck soll in Termino den 24ten Novbr. a. c. vor dem Deputato regiminis Regierungsrath Böhmer das Urtheil auf der Regierung publicirt werden, welches hierdurch allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht wird. Signatum Minden den 28ten Oct. 1783.

Von der Minden Ravensbergischen Regierung sind auf Ansuchen des Cammerfiscal Schäffer als Advocati fisci folgende entwichene enröllirte Cantonisten als: Joh. Friedrich u. Christian Friedrich Simon aus Leteln Amts Hausberge dergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß sie sich innerhalb 12 Wochen und zwar bis zum 7ten Januar 1784. auf der gedachten Regierung allhier des Morgens um 9 Uhr einstellen, von ihrer Entweichung Rede und Antwort geben, und ihre Zurückkunft glaubhaft nachweisen, im Fall des Ausbleibens aber gewärtigen sollen, daß sie ihres sämtlichen Vermögens, und hiernächst noch etwa zufallenden Erbschaften verlustig erkläret, und solche der In-

validen-Casse zuerkant werden sollen. Gegeben Minden den 12ten Septemher 1783.

An statt und von wegen ic.

v. Förder.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach über das Vermögen des verstorbenen Oberjägermeisters Wilhelm Hilmar Freyherr von Grappendorff Concursus eröffnet worden, mithin alle dessen Gläubiger zur Ausführung ihrer etwaigen Ansprüche aufgefordert werden müssen; als werden alle diejenigen welche an das Vermögen des verstorbenen Oberjägermeisters Wilhelm Hilmar Freyherr von Grappendorff, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, ihre Ansprüche in dem vor Unserm Regierungsrath Crayen auf den 26. Novbr. a. c. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung angezeigten Termine entweder in Person oder durch zulässige mit gehöriger Vollmacht und Instruction versehene Bevollmächtigte, wozu denjenigen, die hier keine Bekanntschaft haben, die Justiz-Commissarien Criminalräthe Nettebusch und Schmidts, die Pfistenräthe Stube und Alschoff, und der Justizrath Laue vorgeschlagen werden, anzuzeigen und deren Richtigkeit nachzuweisen; mit der Warnung, daß diejenigen welche in dem gedachten Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Concurs-Masse abgewiesen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Sämtliche Gläubiger haben sich zugleich nicht allein in dem anstehenden Termine über die Genehmigung des zum Interims-Curatore bestellten Cammerfiscal Schäffer zu erklären, sondern sie werden auch hiermit angewiesen, ihre Forderungen noch vor Eintritt des Termins entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden,

und diesen Anmelbungen die Abschriften der Urkunden worauf sie ihre Ansprüche gründen, beizufügen, damit der Curator über die Forderungen der Gläubiger in dem anstehenden Termine sich bestimmt und zuverlässig zu erklären im Stande ist. Urfundlich dessen ist diese öffentliche Vorladung ausgefertigt, und bey unserer Minden: Ravensbergischen Regierung, unserm Hof- und Cammergerichte zu Verlia, und bey der Land- und Justiz-Canzley zu Söna-brück angeschlagen, imgleichen den hiesigen und Verlinischen Intelligenzblättern zu 6 malen und den Koppstädter und Berliner Zeitungen zu 3 malen eingerückt worden. So geschehen Minden den 15ten Jul. 1783.

Minden. Demnach die Gläubigere des verstorbenen Consistorial-Rath Goldhagen vermöge der von Hochblütcher Regierung alhier unterm 22. Jul. dieses Jahrs erlassenen und diesen Intelligenzblättern sub Nr. 31. eingerückten Citation zur Angabe und Justification ihrer Forderungen ad Termin. den 19. Nov. c. bey Strafe ewigen Stillschweigens peremptorisch citiret worden; so wird diese Vorladung hiemit wiederholet.

Die sämtlichen Creditoren des alhier verstorbenen Kaufmanns Johann Ludwig Koch werden auf den 12. Sept. 15. Oct. und 21. Nov. c. bey Strafe ewigen Stilleschweigens ad liquidandum et iustificandum vor hiesigem Stadtgericht verabladet, und können sich die auswärtigen Gläubiger die hier keine Bekantschaft haben, an den Hn. Justiz-Commissarium Wesselmann wenden. S. 31. St.

Von hiesigem Magistrate sind alle Creditores die an dem Nachlaß und Vermögen der Müller Rudolph Wdgelerschen Eheleuten, irgend einige Ansprüche und Forderung haben, auf dem 16. Jan. f. J. bey Strafe ewigen Stillschweigens citiret. S. Nr. 39. d. A.

Amst Limberg. Es hat aus ges-

wissen Ursachen in denen zur Angabe der Anforderungen, an den Bürger Rudolph Boning zu Oldendorff bezielten Termin, darmit nicht also verfahren werden können, daß jetzt zur Abweisung der Gläubiger, die ihre Anforderungen des Tages, nicht profitiret, geschritten werden konte. Es ist diesferhalb auf den 5ten Decbr. an der Amtsstube zu Oldendorff anderweit Terminus zur Angabe der Forderungen bezielt. Es werden deshalb alle und jede, die an gedachten Rudolph Boning irgend etwas zu fordern haben, hierdurch citiret und verabladet, diese ihre Anforderungen gedachten Tages anzugeben, und gebührend zu bescheinigen, sonst sie damit ferner nicht gehdret, sondern die Gelder unter die sich meldenden Gläubiger vertheilt werden sollen. Wie auch der Rudolph Boning darauf angetragen, daß ihm das obnehin unbeträchtliche Nobiliar-Vermögen belassen werden möge, haben sich die Gläubiger des Tages darüber zu erklären.

Amt Ravensberg. Alle und jede, welche an die Besizerin der Königl. Erbmeysterstädtischen Rittersrey sub Nr. 60. in der Bauersch. Hdfste Spruch und Forderung zu haben vermeynen, sind auf den 8. Decbr. c. edictaliter verabladet. S. 38. St. d. A.

Amt Ravensberg. Die Gläubigere und Erben der in der mittelfsten Wamfarthsmühle verstorbenen Anna Gertrud Hdfers sind auf den 10 Nov. a. c. zur Angabe ihrer Forderungen und ihres Erbrechts verabladet. S. 40. St. d. A.

Amt Reineberg. Vermöge ausführlicher Edict. Citat. im 41. St. d. A. befindlich, sind die Creditores der Meyers Stette Nr. 12. zu Buttingdorf verabladet, ihre Forderung an diesem Colonnate längstens den 18. Dec. c. anzugeben u. zu bescheinigen. Die Creditores der in Blasheim Nr. 46. belegenen Boeckers Stette, sind nach

einer im 41. St. d. N. befindlichen Edictals Citat. aufgefordert, ihre Forderungen an dieser Stette binnen 9 Wochen und längstens den 16. Dec. c. anzugeben u. zu bescheinigen.

Durch ein im 41. St. d. N. eingerücktes Proclama, sind die Creditores der Bartelheimers Stette sub Nr. 45. der Klosterbauerschaft verabladet, ihre Forderungen an dieser Stette binnen 9 Wochen und längstens den 17. Dec. c. anzugeben, und zu bescheinigen.

Unt Petershagen. Inhalts der im 41. St. d. N. in extenso enthaltenen Edict. Citat. sind die Creditores der Wdh. rings Stette Nr. 23. in Maslingen, auf den 3. Dec. c. zu Angabe und Alarmmachung ihrer Forderung auch Erklärung über die terminliche Zahlung verabladet.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Entbieten allen und jeden, so an die Wittwe Hans oder König geborne Maria Wollfen zu Lohse im Kirchspiel Thüne, und deren verstorbenen Ehemann Berend Hans oder König einen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, unsern Gruss, und fügen denenselben hierdurch zu wissen: was maßen vermittelst Decreti vom heutigen dato über das Vermögen Eurer gedachten Debitoren der Concurs formaliter eröffnet und Eure gebührende Vorladung ad Liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir Euch hiermit und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier bey unserer Regierung und das andere zu Thüne anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen Eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, schriftlich oder mündlich zu Protocoll anmeldet, auch der Anmeldung die Abschriften der Urkunden, worauf sich eure Ansprüche gründen, beyfüget, auch demnächst in Termino den 30ten Decbr. 1783 des Mor-

gens um 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs Audienz erscheinet, und vor dem ernennten Commissario liquidationis Regierungsrath Warendorf entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denjenigen, die hier keine Bekannte haben, die Justiz Commissarien Grieten und Cammer Secretair Schröder vorgeschlagen werden, euch gestellet, die Documente zur Justification Eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Curatore, wozu Euch der Cammer-Asistenzrath und Justizcommissarius Dickmann in Vorschlag gebracht wird, und über dessen Bestätigung ihr Euch sodenn zu erklären habt, auch denen Nebencreditoren super prioritare ad Protocollum verfaret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewartet. Mir Ablauf des Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tage nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Uebrigens wird zugleich der offene Arrest über die gedachten Debitoren Vermögen hierdurch verhänget und denen etwaigen Schuldnern angedeutet bey Strafe doppelter Zahlung an Niemand einige Zahlung zu leisten, sondern von ihrer Schuld im vorgedachten Liquidationstermin ad Protocollum Anzeige zu thun, gleich wie die Pfandinhaber von den unterhabenden Pfändern gleichfalls nichts heraus zu geben, sondern davon bey Verlust ihres Rechts gleichmäßige Anzeige salva jurä zu thun haben. Urkundlich etc. Lingen den 8. Septe 1783.

Anstatt und von wegen etc. etc.

Möller.

Hiebey eine Beylage.

Beilage zu den Mindenschen Anzeigen Nr. 44.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Von nachstehenden Pfändern Nr. 540. 606. 632. 663. 683. 690. 710. 729. 732. 750. 755. 760. 763. 776. 821. 822. 827. 833. 836. 840. 845. 857. 858. 865. 866. 868. 869. 873. 876. 882. 887. 897. 904. 905. 924. 927. und 928. wird die Zinsberichtigung bis den 1sten Novbr. a. e. bey hiesigem Königl. Lombard angenommen. Diejenigen Interessenten, welche diesen Termin versäumen, haben sich es selbst beizumessen, wenn ihre ohn- längst verfallene Pfänder den 24ten ejus- dem und folgenden Tagen in dem Lombard meistbietend öffentlich verkauft werden.

Minden. Elias Herz aus Hamm verkauft bevorstehenden Minder Martini Markt zum erstenmal, alle Farben Neh- sende, alle Nummern Crep = Flor, alle Sorten ordinaire und feine Hüte, Augs- burger 7 Viertel Cotton. Er hat sein Wa- ren-Vorrath hieselbst in der Behausung des Beckers Buchmann auf dem Markt und verkauft um sich zu recommendiren, für die allerbilligsten Preise.

By dem Pumpen- und Stellmachers- Meister Fricken allhier stehet eine dreys- stige mit rothen Luch und gelben Schmä- ren ausgeschlagene Kutsche, deren Wagen- gestell an Nädern, Achsen und Rädern durchaus neu ist, zum Verkauf bereit. Lieb- habere können sich bey ihm melden und den Kauf schließen.

Der Kaufmann Hr. Johann Caspar Fi- scher aus Herford machet hierdurch bekannt, daß er anstehenden Minder Mar- tini Markt in Minden bey dem Kaufmann Hr. Fr. W. Sieckermann mit seinem Wa- renlager anzutreffen ist.

Bielefeld. Es sollen von der Markttheilung-Commission der Stadt Herford am 28ten Novembr. d. J. an Ort

und Stelle nachbenannte Gemeinheits- Pläge, als 1) die Döfßen, belegen außer dem Reuthore zwischen Kemmerten und Hackmanns Rämpen, ausschließlich des bleibenden Weges, ein Schfl. Saat groß zu 20 Mthl. taxiret, 2) ein Grasanger zwischen dem Ahmser Wege und Stolters- foths Lande ausschließlich des bleibenden Weges, ein Scheffelsaat groß zu 30 Mthl. veranschlaget und 3) die Werrenstraße beim Eingange am Ahmser Wege, aus- schließlich des bleibenden Weges, zu 100 Mthl. taxiret, Behuef der Vermessung- und Theilungskosten öffentlich an die Meistbie- tende verkauft werden. Zu welchem Ende Kaufstehhaber hierdurch eingeladen werden, sodann zu bieten und gegen das höchste Ge- bot den Zuschlag zu gewärtigen.

Buddeus. Hofbauer.

Amt Limberg. Es ist zwar der Verkauf der Bonings Stette zu Oldendorff bereits bekandt gemacht, da sich indessen so wenig ein annehmlicher Käufer gefunden als auch in Ermangelung der zur Zeit des letztern Termins abgesandten Acten, der Anschlag nicht vorgelegt, also mit den Ver- kauf nicht legaliter verfahren werden könn- en; so wird hierdurch die gedachte Bo- nings Stette, abermals am 5. Decbr. au der Amtstube zu Oldendorff zum Verkauf aus und feil geboten. Es ist das zum Ver- kauf gestellte Boningsche Haus, von allen Abgaben befreyet, jedoch dessen Besitzer der Accise unterworfen, und ist selbiges zu 359 Mthl. 15 Gr. 4 Pf. gewürdigt. Zugleich werden alle und jede so an dieses Haus ober dem Plaz worauf selbiges steht einiges Recht, insbesondere ein Näherrecht zu ha- ben vermeinen, auf den bemeldeten Termin bey Verwarnung daß sie sonst darmit nicht ferner gehdet werden sollen verablated.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da der dem großen

Notdantischen Waisenhaus zugehörige **Dohmbreeder Quartzehnte** auf **Trinitatis 1784** pachtlos wird, und zu dessen andern weitigen **Verpachtung Termini** auf den **1ten** und **15ten** Novbre c. beziehet worden; so können sich Liebhaber welche diesen Dohmbreeder Zehenden auf anderweite 6 Jahre in Pacht zu nehmen willens sind, in besagte Termine Morgens um 10 Uhr auf der **Krieges- und Domainen-Cammer** einfinden, ihr **Geboth** erdösen, und gewärtigen, daß diese Pacht dem **Bestbietenden** mit **Vorbehalt** **Königlicher Approbation** zugeschlagen werden soll.

Bei dem **Kaufman** **Hn. Joh. Rud. Deppen** ohnweit der **Post** wird auf **Ostern** die oberste **Etage** miethlos; wer solche zu miethen Lust hat, beliebe sich bey **Ihm** zu melden. Auch sind bey **Ihm** verschiedene **Sorten Weine**, als **Sillerie**, **Bourgogne**, **Champagne**, **Ober-Unger**, **Rheins** und **Franz. Malaga** und **Muscato-Wein** in billigen Preisen zu haben.

Bückeburg. Nachdem der **Kaun- und Schweine-Schnitt** in hiesiger **Grafschaft Schaumburg** vom **1. Febr.** künftigen Jahres an, beägleichen in den **Gräfl. Schaumburg-Lippischen** **Remtern** **Blomberg** und **Schieder**, vom **19. Febr. 1784** an, auf sechs Jahre lang an den **Meißbiethenden** bey **Gräfl. Rentkammer** allhier öffentlich verpachtet werden soll, und dazu **Terminus** auf **Montag** den **1. Decem** dieses Jahres festgesetzt worden; So können diejenigen, welche gemeldeten **Kaun- und Schweine-Schnitt** in Pacht zu nehmen gewillt sind, sich im angeetzten **Termino** **Vormittags**, bey hiesiger **Gräfl. Rentkammer** einfinden, die **Conditiones** vernehmen, ihren **Both** thun, und gewärtigen, daß dem **Meißbiethenden**, nach **Befinden** der **Umstände** der **Zuschlag** geschehe.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es sind **500 Rthl.** in **Gold** **Schrodersche Pupillen-Gelder** zu

verleihen; wer solche gegen **hinlängliche Sicherheit** und **landübliche Zinsen** verlangt, wolle sich bey **Hr. Joh. Rud. Deppen** melden.

Bielefeld. Bey dem hiesigen **Magistral** stehen **2000 Rthl.** in **Gold** **Grewsche Pupillengelder** zum **Verleihen** bereit, Diejenige, welche solche ganz oder zum **Theil** gegen **ordnungsmäßige Sicherheit** und **5 Procent Zinsen** verlangen können, sich dahero melden.

VI Sachen so verlohren.

Minden. Es ist **Jemanden** am **2sten Oct.** eine **silberne Taschenuhr** entweder in **Minteln** oder aufm **Wege** zwischen **Minteln** und **Minden** **verlohren** gegangen. Die **Uhr** ist **mittelmäßiger Größe**, hat ein **silbern Ziferblatt** von **Durchbrochener Arbeit** mit der **Inschrift**, **Dovre London** und zeigt das **Datum**. Das **Uhrwerk** geht auf ein **roth eingefaßtes Steinchen**, und an der **Uhr** ist eine **stärkerne Kette**, wovon ein **Strang** **abgebrochen**, woran **2 Schlüssel**, wovon der **eine** mit ein **Damesportrait**. Wer solche gefunden hat, oder davon **Nachricht** zu geben weiß, wolle es dem hiesigen **Intelligenzcomtoir** anzeigen, und **1 Pf. Sold** zum **Recompence** gewärtigen.

VII Brode Taxe

für die **Stadt Minden** vom **1. Nov. 1783**
 für 2 Pf. Zwieback 8 Roth
 für 4 Pf. Semmel 10
 für 1 Mgr. fein Brodt 26
 für 6 Mgr. gr. Brodt 10 Pf.
 für 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. 3 Lot.

Fleisch Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch 2 Mgr. 2 Pf.
 1 — Kalbfleisch, wovon
 der Brate über 9 Pf. 2 — 6
 1 — dito unter 9 Pf. 1 — 4
 1 — Schweinefleisch 3
 1 — Hammelfleisch bestes 2